

RS Vwgh 1990/10/13 90/08/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1 litd;

VwGG §49 Abs1;

Beachte

Besprechung in AnwBI 3/1991 §189

Rechtssatz

Als Verhandlungsaufwand kann nur der Aufwand zuerkannt werden, der für einen Bf mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem VwGH verbunden war. Dies trifft hinsichtlich eines Aufwandes, der durch eine Verhandlung vor dem VfGH entstanden ist, selbst dann nicht zu, wenn es auf Grund einer Anfechtung durch den VwGH zu einer solchen Verhandlung gekommen ist (Hinweis E 13.6.1985, 84/02/0269).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990080078.X01

Im RIS seit

13.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at